

Versicherungsbedingungen

Zu dieser Rentenversicherung sind Sie als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Vertragspartner.

Diese Vertragsbedingungen gelten, soweit sich aus den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nichts anderes ergibt.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Klassik (BasisRente) E400

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	1
2. Leistung aus der Überschussbeteiligung.....	3
3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen.....	6
4. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen.....	7
5. Ihre Mitwirkungspflichten.....	7
6. Kosten Ihres Vertrags.....	8
7. Beitragsfreistellung.....	9
8. Kündigung	9
9. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten.....	10
10. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Klassik (BasisRente) E400.....	12

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Vorvertragliche Anzeigepflicht.....	16
2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung.....	16
3. Weitere Mitwirkungspflichten	17
4. Abänderungen zum Teil B.....	18

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Beginn des Versicherungsschutzes.....	19
2. Versicherungsschein	19
3. Deutsches Recht	19
4. Zuständiges Gericht	19
5. Verjährung.....	19
6. Informationen während der Vertragslaufzeit.....	19
7. Abänderungen zum Teil C	19

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →Versicherungsnehmer.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Klassik (BasisRente) E400

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Altersvorsorge. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?
- 1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?
- 1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?
- 1.4 Wann können wir Renten abfinden?
- 1.5 Was gilt für die Ansprüche auf Auszahlungen?
- 1.6 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?
- 1.7 Was gilt für den Beitragsanteil für die Altersvorsorge Ihrer BasisRente?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

Wenn Sie am vereinbarten Rentenbeginn leben, zahlen wir die Garantierente in gleichbleibender Höhe, solange Sie leben.

Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am 1. →Bankarbeitstag eines Monats. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens, wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Den genauen Rentenbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?

(1) Leistung für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner

Wenn Sie eine Leistung bei Tod vor Rentenbeginn vereinbart haben und

- Sie vor Rentenbeginn sterben und
 - Sie zu Ihrem Todeszeitpunkt in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt haben,
- zahlen wir für den Ehegatten bzw. Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (eingetragener Lebenspartner) eine lebenslange, der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente in gleichbleibender Höhe.

(2) Leistung für Kinder

a) Voraussetzungen

Wenn Sie eine Leistung bei Tod vor Rentenbeginn vereinbart haben und

- Sie vor Rentenbeginn sterben und
 - zu Ihrem Todeszeitpunkt kein Ehegatte bzw. kein eingetragener Lebenspartner, jedoch mindestens ein Kind vorhanden ist, für das Sie einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) haben,
- zahlen wir eine Rente für jedes Kind, das im ersten Grad mit Ihnen verwandt ist.

b) Weitere Voraussetzungen

Die Rente zahlen wir, solange das rentenberechtigte Kind lebt und es

das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

- es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und
- es bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist oder

das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

- es sich im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 a Einkommensteuergesetz (EStG) in Berufsausbildung befindet oder
- es ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes leistet oder
- es im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(3) Höhe der Rente

a) Rente bei vereinbarter Beitragsrückzahlung-Plus

Wenn Sie eine Beitragsrückzahlung-Plus vereinbart haben, steht für die Bildung der Rente ein Betrag

- in Höhe des →Deckungskapitals für den Baustein Altersvorsorge (ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung),
 - mindestens jedoch in Höhe der gezahlten Beiträge für den Baustein Altersvorsorge
- (jeweils ohne Berücksichtigung gegebenenfalls weiterer abgeschlossener Bausteine) zur Verfügung.

b) Rente bei vereinbarter Beitragsrückzahlung

Wenn Sie eine Beitragsrückzahlung vereinbart haben, steht für die Bildung der Rente ein Betrag in Höhe der gezahlten Beiträge für den Baustein Altersvorsorge (ohne Berücksichtigung gegebenenfalls weiterer abgeschlossener Bausteine) zur Verfügung.

c) Rente für mehrere Kinder

Wenn wir eine Rente für mehrere Kinder zahlen, ist die Rente für jedes Kind gleich hoch.

d) Erhöhung der Rente

Wenn ein Kind zu Ihrem Todeszeitpunkt das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann dieses Kind vor Zahlung der 1. Rente verlangen, dass wir eine Rente höchstens so lange zahlen, bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Rente für dieses Kind wird in diesem Fall nach versicherungsmathematischen Grundsätzen - abweichend von c) - angehoben.

(4) Ermittlung der Rente

Wir ermitteln die jeweilige Rente auf Basis

- des für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrags nach Absatz 3 a) oder 3 b) und
- des Alters des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. des Kindes oder der Kinder zu Ihrem Todeszeitpunkt.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Leistungsfalls für Neuabschlüsse sofort beginnender Renten vorgesehen sind.

(5) Fälligkeit der Rente

Wir zahlen die monatliche Rente erstmals am 1. →Bankarbeitstag des Monats, der auf den Todestag folgt.

(6) Erlöschen der Versicherung

Wenn zu Ihrem Todeszeitpunkt weder ein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner noch mindestens ein Kind im Sinne von Absatz 2 a) vorhanden sind, erlischt die Versicherung. Eine Leistungspflicht entsteht nicht.

1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

(1) Leistung bei Tod

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben und

- Sie nach Rentenbeginn sterben,
- die Summe der gezahlten → ab Rentenbeginn garantierten Renten zu Ihrem Todeszeitpunkt niedriger ist als das vereinbarte Vielfache der Rente zur Altersvorsorge und
- die unter a) oder b) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, zahlen wir eine monatliche Rente.

a) Leistung für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner

Wenn Sie zu Ihrem Todeszeitpunkt in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt haben, zahlen wir für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner eine lebenslange, der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente in gleichbleibender Höhe.

b) Leistung für Kinder

Wenn zu Ihrem Todeszeitpunkt kein Ehegatte bzw. kein eingetragener Lebenspartner, jedoch mindestens ein Kind im Sinne von Ziffer 1.2 Absatz 2 a) vorhanden ist, zahlen wir eine Rente für jedes dieser Kinder. Für die Rente gelten die Voraussetzungen und Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 2.

(2) Höhe der Rente

Die Höhe der Rente richtet sich nach der Differenz aus dem vereinbarten Vielfachen der Rente zur Altersvorsorge und der Summe der gezahlten → ab Rentenbeginn garantierten Renten sowie dem Alter des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. des Kindes oder der Kinder zu Ihrem Todeszeitpunkt.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Leistungsfalls für Neuabschlüsse sofort beginnender Renten vorgesehen sind.

Die Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 3 c) und d) gelten entsprechend.

(3) Fälligkeit der Rente

Wir zahlen die monatliche Rente erstmals am 1. → Bankarbeitstag des Monats, der auf den Todestag folgt.

(4) Erlöschen der Versicherung

Wenn zu Ihrem Todeszeitpunkt weder ein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner noch mindestens ein Kind im Sinne von Ziffer 1.2 Absatz 2 a) vorhanden sind, erlischt die Versicherung. Eine Leistungspflicht entsteht nicht.

1.4 Wann können wir Renten abfinden?

Wir behalten uns vor, eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 93 Absatz 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden. Dabei werden bei der Frage, ob zum Leistungsbeginn eine Kleinbetragsrente vorliegt, alle bei uns aus Basisrentenverträgen bestehenden Renten und Rentenanwartschaften zusammengerechnet. Wenn eine Kleinbetragsrente zum Leistungsbeginn vorliegt, zahlen wir die vorhandene Summe aus dem → Deckungskapital, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den → Bewertungsreserven. Mit der Auszahlung dieses Betrags erlischt die Versicherung.

1.5 Was gilt für die Ansprüche auf Auszahlungen?

Über die Ansprüche auf Auszahlungen aus Ziffer 1.1 bis 1.4 (Leistung bei Erleben, Leistung bei Tod vor Rentenbeginn, Leistung bei

Tod nach Rentenbeginn oder Abfindung einer Kleinrentre) hinaus besteht kein weiterer Anspruch auf Auszahlungen.

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge, Hinterbliebenenrente oder Waisenrente abgeschlossen haben, besteht über die Auszahlung einer Berufsunfähigkeits-, Hinterbliebenen- oder Waisenrente hinaus kein weiterer Anspruch auf Auszahlungen aus diesen Bausteinen.

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag sind nicht kapitalisierbar und nicht veräußerbar. Weitere Verfügungsverbote enthält Ziffer 3.1 Absatz 2.

1.6 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1) Rechnungsgrundlagen bei Vertragsschluss

Bei Abschluss Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" (→ Tafeln),
- den → Rechnungszins 0,9 Prozent und
- die → Kosten des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 6.1).

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere → Tafeln, die wir Ihnen in den Regelungen dieser Bausteine nennen.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen (zum Beispiel durch Zuzahlungen oder durch Überschussanteile) berechnen wir die hinzukommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere → Rechnungszins, → Tafeln und → Kosten des Bausteins Altersvorsorge), die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin auf Grund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) für die Berechnung der → Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der → Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Vertragsschluss oder bei der letzten Leistungserhöhung, werden wir Sie hierüber informieren.

Bei Leistungserhöhungen legen wir bei der Berechnung der hinzukommenden Leistungen höchstens die Prozentsätze der → Kosten des Bausteins Altersvorsorge zugrunde, die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

1.7 Was gilt für den Beitragsanteil für die Altersvorsorge Ihrer BasisRente?

Der Beitragsanteil für die Altersvorsorge beträgt stets mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge.

Änderungen Ihres Vertrags sind - auch wenn sie auf Ihnen eingeräumten Gestaltungsrechten beruhen - nur unter Einhaltung der vorgenannten Bedingung zulässig.

2. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Für die Überschussbeteiligung gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|-----|--|
| 2.1 | Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung? |
| 2.2 | Wie erfolgt die Überschussbeteiligung bezogen auf die Gesamtheit der Versicherungsnehmer? |
| 2.3 | Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen? |
| 2.4 | Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven? |

- | | |
|-----|---|
| 2.1 | Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung? |
|-----|---|

Als →Versicherungsnehmer steht Ihnen eine Überschussbeteiligung zu; dabei ist Folgendes zu beachten:

(1) Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert

Wir können die Überschussbeteiligung der Höhe nach nicht vorab garantieren. Zum einen hängt die Höhe der Überschussbeteiligung von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der von uns versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Zum anderen erfolgt die Überschussbeteiligung nach einem verursachungsorientierten Verfahren (siehe dazu im Einzelnen die Ziffern 2.3 und 2.4 Absatz 2). Beides kann - bezogen auf Ihren Vertrag - im ungünstigsten Fall dazu führen, dass die Überschussbeteiligung der Höhe nach null sein kann.

Wir informieren Sie jährlich über die Entwicklung der Überschussbeteiligung.

(2) Komponenten der Überschussbeteiligung

Die Überschussbeteiligung umfasst 2 Komponenten:

- die Beteiligung an den Überschüssen (siehe dazu insbesondere die Ziffer 2.3) und
- die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe dazu insbesondere die Ziffer 2.4).

Bei der Überschussbeteiligung beachten wir die Vorgaben des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), insbesondere § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), sowie die Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen.

(3) Maßgebende Überschüsse und Bewertungsreserven

Wir beteiligen die →Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an den Überschüssen, die wir jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln und in unserem Geschäftsbericht veröffentlichen. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben fest, welcher Teil des jährlichen Überschusses für die Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit zur Verfügung steht.

Wir ermitteln die →Bewertungsreserven ebenfalls nach handelsrechtlichen Vorschriften jährlich neu und veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht.

- | | |
|-----|--|
| 2.2 | Wie erfolgt die Überschussbeteiligung bezogen auf die Gesamtheit der Versicherungsnehmer? |
|-----|--|

In dieser Regelung stellen wir Ihnen dar, wie die Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit erfolgt (sogenannte kollektive Überschussbeteiligung). Die kollektive Überschussbeteiligung bezieht sich auf alle →Versicherungsnehmer, die mit uns einen Vertrag abgeschlossen haben, der eine Überschussbeteiligung vorsieht.

Es ergeben sich aus dieser Ziffer 2.2 zur kollektiven Überschussbeteiligung noch keine vertraglichen Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Überschussbeteiligung (siehe auch Ziffer 2.1 Absatz 1). Ihr vertraglicher Anspruch auf eine Beteiligung an den Überschüssen folgt aus der Ziffer 2.3: Ihr vertraglicher Anspruch auf eine Beteiligung an den →Bewertungsreserven ergibt sich aus der Ziffer 2.4.

Wir erläutern Ihnen im Rahmen der kollektiven Überschussbeteiligung,

- aus welchen Quellen Überschüsse stammen können (Absatz 1) und
- wie wir mit entstandenen Überschüssen verfahren (Absatz 2).

(1) Überschussquellen

Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Kapitalerträgen (Absatz 1 a)),
- dem Risikoergebnis (Absatz 1 b)) und
- dem übrigen Ergebnis (Absatz 1 c)).

Wir beteiligen die →Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen. Dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung - MindZV) in der jeweils geltenden Fassung. In den in dieser Verordnung geregelten Ausnahmefällen kann die in der Verordnung vorgesehene Mindestbeteiligung der →Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit mit Zustimmung der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde gekürzt werden.

a) Kapitalerträge

Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen unserer Kapitalanlagen.

Von den nach der Mindestzuführungsverordnung (MindZV) anzurechnenden Kapitalerträgen erhalten die →Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung (MindZV) sind 90 Prozent vorgeschrieben. Dem sich danach ergebenden Betrag entnehmen wir zunächst die Mittel, die wir zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigen. Die verbleibenden Kapitalerträge verwenden wir für die Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit.

b) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse können dann entstehen, wenn sich das von uns versicherte Risiko günstiger entwickelt als wir bei der ursprünglichen Kalkulation angenommen haben (zum Beispiel durch eine veränderte Zahl der Todesfälle). In diesem Fall müssen wir weniger Versicherungsleistungen als angenommen erbringen und können daher die →Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen.

Am Risikoergebnis beteiligen wir die →Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung (MindZV) zu mindestens 90 Prozent.

c) Übriges Ergebnis

Weitere Überschüsse können dann entstehen, wenn insbesondere die →Kosten niedriger sind als wir bei der ursprünglichen Kalkulation angenommen haben (zum Beispiel durch Einsparungen bei der Verwaltung der Verträge).

Am übrigen Ergebnis beteiligen wir die →Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung (MindZV) zu mindestens 50 Prozent.

(2) Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Die Überschüsse nach Absatz 1, die auf die →Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit entfallen, führen wir der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit sie nicht bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden.

Die →Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist eine handelsrechtlich vorgesehene Reserve für die künftige Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer. Sie ermöglicht es, Schwankun-

gen - wie sie insbesondere bei Kapitalerträgen häufig vorkommen - im Zeitverlauf auszugleichen.

Die →Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf nur für die Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen (zum Beispiel zur Abwendung eines drohenden Notstands) können wir hiervon mit Zustimmung der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde nach den Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir nur, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt.

2.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?

Bei der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen (sogenannte individuelle Beteiligung an den Überschüssen) wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Im Folgenden erläutern wir Ihnen, wie dieses Verfahren im Einzelnen abläuft:

- warum wir Überschussgruppen bilden (2.3.1),
- wie wir zur Ermittlung der Überschussanteile Ihres Vertrags →Überschussanteilsätze festlegen (2.3.2) und
- wie Ihr Vertrag während der Vertragsdauer an den Überschüssen beteiligt wird (2.3.3 bis 2.3.6).

2.3.1 Bildung von Überschussgruppen

Versicherungen tragen in unterschiedlichem Maß zu der Entstehung von Überschüssen bei. Wir fassen deshalb vergleichbare Versicherungen zu sogenannten Überschussgruppen zusammen. Innerhalb der Überschussgruppen gibt es verschiedene Untergruppen, mit denen wir weitere bestehende Unterschiede berücksichtigen. Die Zuordnung zu einer Überschuss- und Untergruppe erfolgt zum Beispiel in Abhängigkeit von

- der Art des versicherten Risikos (zum Beispiel Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko),
- der Phase, in der sich die Versicherung befindet (zum Beispiel vor oder nach Rentenbeginn),
- dem Versicherungsbeginn oder
- der Art der Beitragszahlung.

Die für die →Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit vorgesehenen Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Dabei orientieren wir uns daran, in welchem Umfang die Gruppen zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben.

Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihren Versicherungsinformationen unter der Überschrift "Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile.

2.3.2 Festlegung der Überschussanteilsätze

Zur Ermittlung der Überschussanteile, die Ihrem Vertrag nach einem festgelegten Verfahren zugeteilt werden (siehe Ziffern 2.3.3 bis 2.3.6) legt der Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des →Verantwortlichen Aktuars vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe der →Überschussanteilsätze für die Dauer eines Jahres fest (sogenannte Überschussdeklaration).

Der Vorstand legt die →Überschussanteilsätze für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen (siehe Ziffer 2.3.1) sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffern 2.3.3 bis 2.3.6) als Prozentsätze bestimmter →Bezugsgrößen fest. Die Festlegung kann dazu führen, dass der einzelne Vertrag keine Überschussanteile oder nicht alle für ihn in Betracht kommenden Arten von Überschussanteilen (siehe Ziffern 2.3.3 bis 2.3.6) erhält.

Wir veröffentlichen die →Überschussanteilsätze jährlich im Anhang unseres Geschäftsberichts, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

2.3.3 Laufende Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn

Vor Rentenbeginn beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres an unseren Überschüssen (jährliche Überschussanteile).

Der jährliche Überschussanteil vor Rentenbeginn besteht aus einem Zinsüberschussanteil und einem Zusatzüberschussanteil. Deren Höhe ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.3.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und legen dabei die jeweils festgelegten →Überschussanteilsätze (siehe Ziffer 2.3.2) und die jeweilige →Bezugsgröße zugrunde.

→Bezugsgröße für den Zinsüberschussanteil und den Zusatzüberschussanteil ist das →Deckungskapital der Versicherung zu Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres.

Die Mittel für die Überschussanteile werden grundsätzlich der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 2.2 Absatz 2). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

(2) Verwendung der Überschussanteile für einen Tarifbonus

a) Anwendungsbereich des Tarifbonus

Wenn Sie eine Beitragsrückzahlung-Plus nach Ziffer 1.2 Absatz 3 a) vereinbart haben verwenden wir die jährlichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge nach Abzug von Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 a) für eine zusätzliche beitragsfreie Leistung (Tarifbonus). Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für diese Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Jeder Tarifbonus ist selbst wiederum am Überschuss beteiligt. Die jährlichen Überschussanteile aus dem Tarifbonus werden wie in Satz 1 beschrieben verwendet.

Die jährlichen Überschussanteile sind für die Finanzierung der zusätzlichen beitragsfreien Leistung gebunden und können nicht zur Finanzierung einer gegebenenfalls notwendig werdenden Neubewertung der →Deckungsrückstellung, zum Beispiel aufgrund einer Verlängerung der Lebenserwartung über das in den Kalkulationsgrundlagen berücksichtigte Ausmaß hinaus, herangezogen werden.

b) Leistungen aus dem Tarifbonus

Der Tarifbonus erhöht die garantierten Leistungen des Bausteins Altersvorsorge.

Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus dem Tarifbonus nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

(3) Verwendung der Überschussanteile für einen Erlebensfallbonus

a) Anwendungsbereich des Erlebensfallbonus

Wenn Sie

- eine Beitragsrückzahlung nach Ziffer 1.2 Absatz 3 b) vereinbart haben,
- einen Baustein Hinterbliebenenvorsorge abgeschlossen haben oder
- keine Todesfallleistung vereinbart haben,

verwenden wir die jährlichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge nach Abzug von Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 a) für eine zusätzliche beitragsfreie Leistung (Erlebensfallbonus). Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für diese Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Jeder Erlebensfallbonus ist selbst wiederum am Überschuss beteiligt. Die jährlichen Überschussanteile aus dem Erlebensfallbonus werden wie in Satz 1 beschrieben verwendet.

Die jährlichen Überschussanteile sind für die Finanzierung der zusätzlichen beitragsfreien Leistung gebunden und können nicht zur Finanzierung einer gegebenenfalls notwendig werdenden Neubewertung der →Deckungsrückstellung, zum Beispiel aufgrund einer Verlängerung der Lebenserwartung über das in den Kalkulationsgrundlagen berücksichtigte Ausmaß hinaus, herangezogen werden.

b) Leistungen aus dem Erlebensfallbonus

Der Erlebensfallbonus erhöht die Garantierente aus dem Baustein Altersvorsorge. Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben, erhöhen wir beim Erlebensfallbonus auch diese Todesfalleistung.

Wir berechnen diese Leistungserhöhungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

2.3.4 Schlussüberschussbeteiligung

Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden

- ab Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge oder
- ab Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn.

Der Schlussüberschussanteil besteht aus einem sogenannten normalen Schlussüberschussanteil. Zu dem normalen Schlussüberschussanteil kann ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil hinzukommen. Die Höhe des normalen und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.3.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung des normalen Schlussüberschussanteils

Ab Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge oder ab Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn ermitteln wir die Höhe des normalen Schlussüberschussanteils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und legen dabei die →Bezugsgrößen und die dann für sämtliche Versicherungsjahre jeweils festgelegten Schlussüberschussanteilsätze zugrunde.

→Bezugsgröße für den normalen Schlussüberschussanteil ist das jeweilige →Deckungskapital der Versicherung in den einzelnen abgelaufenen Versicherungsjahren.

Die Höhe sämtlicher Schlussüberschussanteilsätze legt der Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der Schlussüberschussanteilsätze sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Schlussüberschussanteil" entnehmen.

(2) Ermittlung des zusätzlichen Schlussüberschussanteils

Wenn ab Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge oder ab Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil hinzukommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen; die Ermittlung entspricht dabei der eines jährlichen Überschussanteils (siehe Ziffer 2.3.3 Absatz 1) nach Abzug von Verwaltungskosten (→Kosten).

(3) Verwendung des Schlussüberschussanteils

Wenn wir eine Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge oder eine Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn zahlen, verwenden wir den zugeteilten Schlussüberschussanteil ab Rentenbeginn zur Erhöhung der nicht garantierten Überschussrente (siehe Ziffer 2.3.5).

2.3.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Wenn Sie mit uns für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn eine Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Die Höhe der Überschussrente können wir nicht garantieren.
- Sie erhalten die Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der →ab Rentenbeginn garantierten Rente.

- Die Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden.
- Die erste Rentenerhöhung erfolgt ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

(1) Ermittlung der Überschussrente

Die Höhe der Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der →ab Rentenbeginn garantierten Rente berechnen.

Die Gesamtrente zu Rentenbeginn ermitteln wir dabei aus der zum Rentenbeginn vorhandenen Summe aus

- dem →Deckungskapital des Bausteins Altersvorsorge inklusive Tarif- bzw. Erlebensfallbonus (nach Ziffer 2.3.3 Absätze 2 bzw. 3),
- dem Schlussüberschussanteil (nach Ziffer 2.3.4) und
- der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (nach Ziffer 2.4 Absatz 4).

Grundlagen für die Berechnung der nicht garantierten Gesamtrente sind die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→Tafeln) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b). Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→Tafeln) und Verzinsung können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts entnehmen.

Wenn ab Rentenbeginn ein Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls eine Waisenrente eingeschlossen ist, enthält die Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls eine Waisenrente. Deren Verhältnis zur Rente zur Altersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein.

Die Mittel für die Finanzierung der Überschussrente werden grundsätzlich der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 2.2 Absatz 2). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.3.2) die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→Tafeln) oder Verzinsung ändert,

- können die jährlichen Rentenerhöhungen künftig geringer oder höher als bisher ausfallen und
- kann sich die bereits erreichte Leistung aus der Überschussrente verringern oder erhöhen.

Die Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn anders für die Erhöhung der Rente vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten und Auswirkungen. Ihre diesbezügliche Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

2.3.6 Beteiligung am Überschuss bei Rentenzahlung im Fall Ihres Todes

Wenn wir eine Rente bei Ihrem Tod zahlen, ist diese in der gleichen Weise an den Überschüssen beteiligt, wie die Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

2.4 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

Bei der Bewertung unserer Kapitalanlagen können →Bewertungsreserven entstehen. Diese ergeben sich, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. Die →Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Die →Bewertungsreserven, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der →Versicherungsnehmer zu berücksichtigen sind, ordnen wir den einzelnen Verträgen nach dem in Absatz 2 beschriebenen verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zu.

Die Höhe der →Bewertungsreserven ermitteln wir dazu

- jährlich neu,
- zusätzlich auch zu den Stichtagen, die wir im Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven" veröffentlichen.

Aus der rechnerischen Zuordnung ergeben sich noch keine vertraglichen Ansprüche auf eine Beteiligung an den →Bewertungsreserven in einer bestimmten Höhe. Ihre konkrete Beteiligung auf Grundlage der rechnerischen Zuordnung ergibt sich aus den Absätzen 3 bis 7.

(1) Zeitpunkt der Beteiligung

Neben der Beteiligung an den Überschüssen beteiligen wir Ihre Versicherung an den →Bewertungsreserven:

- zu Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge oder
- zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn sowie
- während der Rentenzahlungen (siehe Absatz 6).

(2) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren

Auch die Beteiligung an den →Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens bestimmen wir die dem einzelnen Vertrag rechnerisch zuzuordnenden →Bewertungsreserven als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der sich für abgelaufene Versicherungsjahre zum Berechnungsstichtag ergebenden →Deckungskapitalien Ihres Vertrags im Verhältnis zur Summe der sich für die entsprechenden Versicherungsjahre ergebenden Deckungskapitalien aller Verträge, soweit sie anspruchsberechtigt sind.

Die Stichtage für die Ermittlung der →Bewertungsreserven legen wir jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen diese Festlegungen im Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven".

(3) Zuteilung der Bewertungsreserven

Zu Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge oder zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn ermitteln wir für diesen Zeitpunkt den Ihrem Vertrag rechnerisch zuzuordnenden Anteil an den →Bewertungsreserven nach dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren. Nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) teilen wir Ihrer Versicherung dann die Hälfte des ermittelten Betrags zu. Damit haben Sie einen Anspruch auf den Ihrem Vertrag zugewiesenen Betrag, der aus der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung finanziert wird. Der Betrag wird nach Absatz 4 verwendet.

(4) Verwendung der zugewiesenen Bewertungsreserven

Wenn wir eine Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge zahlen, verwenden wir die Beteiligung an den →Bewertungsreserven zum Rentenbeginn zur Erhöhung der Garantierente. Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

Wird eine Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn gezahlt, verwenden wir die Beteiligung an den →Bewertungsreserven für die Erhöhung der Rente nach Ziffer 1.2 Absatz 3.

(5) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Höhe der →Bewertungsreserven, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage →Überschussanteilsätze für den sogenannten Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven festsetzen:

- zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod im letzten Jahr der →Aufschubdauer oder in den letzten 7 Jahren der →Aufschubdauer, wenn sie an diesem Termin das 62. Lebensjahr vollendet haben sowie
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

a) Ermittlung des Sockelbetrags

Wenn zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn oder zu Beginn einer Rente aus dem Baustein Altersvorsorge ein Sockelbetrag hinzukommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und legen dabei die →Bezugsgrößen und die dann für sämtliche Versicherungsjahre jeweils festgelegten →Überschussanteilsätze für den Sockelbetrag zugrunde.

→Bezugsgröße für den Sockelbetrag ist das jeweilige →Deckungskapital der Versicherung in den einzelnen abgelaufenen Versicherungsjahren.

Die Höhe der →Überschussanteilsätze für den Sockelbetrag legt der Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der →Überschussanteilsätze für den Sockelbetrag sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven" entnehmen.

b) Zuteilung und Verwendung des Sockelbetrags

Wenn wir Ihrem Vertrag die Beteiligung an den →Bewertungsreserven zuteilen und ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag höher ist als der Wert der Beteiligung, der sich nach Absatz 3 ergibt, teilen wir Ihrem Vertrag den Sockelbetrag zu. Er wird so verwendet wie in Absatz 4 beschrieben. Wenn der Sockelbetrag niedriger ist oder kein Sockelbetrag festgesetzt ist, bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Werts (siehe Absatz 3).

(6) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden an den →Bewertungsreserven nach § 153 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der →Überschussanteilsätze im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

(7) Vorrang aufsichtsrechtlicher Regelungen

Bei der Beteiligung an den →Bewertungsreserven müssen wir die für uns geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen einhalten. Dies kann dazu führen, dass die Beteiligung an den →Bewertungsreserven teilweise oder ganz entfällt.

3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?
- 3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

- 3.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?

(1) Leistungsempfänger

Die Leistungen aus Ihrem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren →Versicherungsnehmer. Wenn nach Ihrem Tod Leistungen fällig

werden, erbringen wir diese an die Person bzw. die Personen, die in Ziffer 1 genannt werden.

(2) Verfügungsverbot

Sie können die Ansprüche aus Ihrem Vertrag weder abtreten noch verpfänden, beleihen oder vererben. Ausgeschlossen ist jede Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus Ihrem Vertrag an Dritte, wie zum Beispiel die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter. Ausgenommen sind Leistungen bei Tod an die in Ziffer 1 genannten Personen.

3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen an den Empfangsberechtigten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

4. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

4.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?

4.2 Was gilt bei Selbsttötung?

4.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?

(1) Grundsatz

Wir leisten grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten insbesondere auch dann, wenn Sie bei der Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben sind.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht

Bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn leisten wir in folgenden Fällen eingeschränkt:

a) Ihr Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn Sie während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen sterben, an denen Sie nicht aktiv beteiligt waren.

b) Ihr Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

(3) Auswirkungen der eingeschränkten Leistungspflicht

Die eingeschränkte Leistungspflicht hat folgende Auswirkungen:

a) Wenn Sie keinen der Bausteine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn oder Waisenrente abgeschlossen haben, beschränken sich die Leistungen aus dem Baustein Altersvorsorge auf die Ren-

te, die wir aus dem →Deckungskapital - berechnet auf den 1. Tag des Monats, der auf den Todestag folgt - erbringen können.

b) Wenn Sie einen der Bausteine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn oder Waisenrente abgeschlossen haben, vermindern sich die Leistungen daraus auf die Rente, die wir aus dem zum unter a) genannten Stichtag berechneten →Deckungskapital erbringen können.

c) Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 1. Wir zahlen insgesamt jedoch höchstens die vertraglich vereinbarte Leistung.

4.2 Was gilt bei Selbsttötung?

(1) Grundsatz

Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir uneingeschränkt, wenn seit Abschluss Ihres Vertrags 3 Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist leisten wir nur dann uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht und Auswirkungen

Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, erbringen wir eine eingeschränkte Leistung nach Ziffer 4.1 Absatz 3.

(3) Änderung oder Wiederherstellung Ihrer Versicherung

Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei einer Änderung der Versicherung, die unsere Leistungspflicht erweitert, oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung.

Wenn die Versicherung geändert oder wiederhergestellt wird, beginnt die 3-Jahres-Frist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

5. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

5.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

5.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?

5.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?

5.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?

5.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

5.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus Ihrem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- Versicherungsschein,
- amtliches Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt (Geburtsurkunde) und
- Unterlagen mit den nach Teil B Ziffer 3 zu erteilenden Informationen und Daten.

5.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?

Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben.

5.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?

Wenn Sie sterben oder eine rentenberechtigte Person stirbt, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Folgende Unterlagen sind uns immer vorzulegen:

- amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der verstorbenen Person (Geburtsurkunde) und
- amtliches Zeugnis über den Tod der verstorbenen Person mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde).

Wenn Sie eine Leistung bei Tod vor Rentenbeginn vereinbart oder einen Baustein Hinterbliebenenvorsorge abgeschlossen haben, sind uns zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- bei Versicherungen ohne Risikoprüfung ein Nachweis über die Todesursache;
- bei Versicherungen mit Risikoprüfung ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zu Ihrem Tod geführt hat.

5.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?

Wenn wir Renten an ein Kind zahlen und die Voraussetzungen für die Rentenzahlung (siehe Ziffer 1.2 und 1.3) entfallen, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

5.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

6. Kosten Ihres Vertrags

Für die Kosten Ihres Vertrags gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?
- 6.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

- 6.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Mit Ihrem Vertrag sind Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) verbunden. Diese sind von Ihnen zu tragen. Wir haben die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) in Ihren Beitrag einkalkuliert, sie müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) verwenden wir zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des Versicherungsvermittlers, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

a) Kosten bei den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) verteilen wir

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Zu den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen gehört auch eine Zuzahlung bei Vertragsschluss. Von dieser Zuzahlung ziehen

wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) abweichend von Satz 2 einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes ab.

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen, entnehmen wir diesem die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) sofort.

b) Kosten bei Erhöhungen der vereinbarten Beiträge

Bei Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge belasten wir die Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme wie folgt mit Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten):

- Bei Zuzahlungen (siehe Ziffer 9.3 und Ziffer 9.2 Absatz 1 b)) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes ab.
- Beim dynamischen Zuwachs und bei einer Verlängerung der Beitragszahlungsdauer (siehe Ziffer 9.4 Absatz 2) verteilen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme ab dem Erhöhungstermin bzw. ab dem Zeitpunkt der Verlängerung wie in Absatz a) Satz 2 beschrieben.
- Bei einem Aufschieben der Leistung (siehe Ziffer 9.1 Absatz 2) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten), die auf den jeweiligen Beitrag entfallen, in Höhe eines Prozentsatzes direkt von jedem gezahlten Beitrag in der →zusätzlichen Aufschubdauer ab.

(2) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten (→Kosten) sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Auch diese →Kosten sind von Ihnen zu tragen. Die Verwaltungskosten (→Kosten) sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

a) Verwaltungskosten vor Rentenbeginn

Wir belasten Ihren Vertrag vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten (→Kosten) in Form:

- eines jährlichen Prozentsatzes des für die Leistungserbringung unwiderruflich zugeteilten Teils des →gebildeten Kapitals und
- eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge. Unter die eingezahlten Beiträge fallen auch Zuzahlungen (siehe Ziffer 9.3) und Erhöhungen des Beitrags aufgrund eines vereinbarten dynamischen Zuwachses.

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen, entnehmen wir diesem die einkalkulierten Verwaltungskosten (→Kosten) in Form eines Prozentsatzes des eingezahlten Beitrags sofort.

b) Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten (→Kosten) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

(3) Höhe der Kosten

Informationen zur Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten und der Verwaltungskosten (→Kosten) können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

6.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Anlassbezogene Kosten

Bei folgendem Anlass sind von Ihnen zusätzliche →Kosten, sogenannte anlassbezogene Kosten, zu entrichten: bei Teilung Ihres Vertrags im Rahmen eines Versorgungsausgleichs (→Teilungskosten).

(2) Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand

a) Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand in besonderen, gesetzlich geregelten Fällen

Wenn aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir Ihnen in folgenden Fällen die entstehenden →Kosten gesondert in Rechnung stellen:

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins nach § 3 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
- Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen nach § 38 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
- Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren (nur Kosten, die uns von Dritten in Rechnung gestellt werden) nach § 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 288 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

b) Ausweis der Kosten in einer Kostenübersicht

Die Höhe der →Kosten, die wir Ihnen in den in Absatz 2 a) genannten Fällen in Rechnung stellen können, finden Sie in unserer beiliegenden Kostenübersicht für zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Die →Kosten können wir nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB) für die Zukunft anpassen. Die jeweils aktuelle Kostenübersicht übermitteln wir Ihnen jederzeit auf Nachfrage. Wenn für einen der in Absatz 2 a) genannten Fälle keine →Kosten in der aktuellen Kostenübersicht genannt werden, erheben wir hierfür derzeit keine Kosten.

c) Möglichkeit des Nachweises geringerer Kosten

Wir sehen die →Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass die →Kosten in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen sind, entfallen die Kosten oder wir setzen sie - im letzteren Fall - entsprechend herab.

7. Beitragsfreistellung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?**
- 7.2 Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?**
- 7.3 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung der Versicherungsschutz wiederhergestellt werden, der zuvor bestanden hat?**

7.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?

(1) Voraussetzungen

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung weitergeführt wird, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung). Die Beitragsfreistellung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich.

(2) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsfreistellung verlangen oder die Beitragsfreistellung zeitlich bis zu 3 Jahren befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und über die Möglichkeiten zum Ausgleich der auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge.

(3) Auswirkungen

Wenn Sie eine Beitragsfreistellung verlangen, berechnen wir die beitragsfreie Garantierente Ihres Bausteins Altersvorsorge nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation. Dabei legen wir das →Deckungskapital des Bausteins Altersvorsorge zugrunde. Dieses hat bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) nach Ziffer 6.1 Absatz 1 auf die ersten 5 Vertragsjahre ergibt, höchstens jedoch auf die Beitragszahlungsdauer.

Auch nach der Beitragsfreistellung gilt Ziffer 6, jedoch werden keine →Kosten in Prozent des Beitrags abgezogen.

Die beitragsfreie Leistung berechnen wir zum Ende der Versicherungsperiode, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben.

7.2 Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verwendung Ihrer Beiträge zur Altersvorsorge zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten und Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 6.1 sowie der Finanzierung eines vereinbarten Risikoschutzes nur der gesetzlich vorgegebene Mindestwert zur Bildung einer beitragsfreien Leistung vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen deswegen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge zur Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung. Nähere Informationen zur Höhe der beitragsfreien Leistungen während der Vertragsdauer können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

7.3 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung der Versicherungsschutz wiederhergestellt werden, der zuvor bestanden hat?

(1) 12-Monats-Frist für die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes ohne Risikoprüfung

Innerhalb von 12 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie verlangen, dass die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsfreistellung angehoben werden, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie die Beitragszahlung nach Absatz 3 wieder aufnehmen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes sind ausgeschlossen, wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben und Sie zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme berufsunfähig sind.

(2) Allgemeine Frist für die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes mit Risikoprüfung

Auch nach Ablauf von 12 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung, können Sie verlangen, dass durch die Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Absatz 3 die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsfreistellung angehoben werden.

Den Versicherungsschutz können wir dann wiederherstellen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Wiederherstellung des Versicherungsschutzes eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnten.

(3) Möglichkeiten der Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Um nach einer Beitragsfreistellung den Versicherungsschutz wiederherzustellen, der vor der Beitragsfreistellung bestanden hat, können Sie

- die Beiträge begleichen, die auf die beitragsfreie Zeit entfallen oder
- höhere laufende Beiträge zahlen.

Stattdessen können wir auch die Garantierente herabsetzen.

Wir berechnen die neuen Beiträge und die neue Garantierente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

8. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 8.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?**
- 8.2 Welche Folgen hat eine Kündigung?**

8.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Wenn Ihre Versicherung nicht beitragsfrei ist, können Sie diese vor Rentenbeginn zum Ende einer Versicherungsperiode in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

8.2 Welche Folgen hat eine Kündigung?

Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, stellen wir Ihre Versicherung nach Ziffer 7.1 beitragsfrei. Ein Anspruch auf einen Rückkaufwert besteht nicht.

9. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

9.1	Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?
9.2	Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?
9.3	Wann können Sie Zuzahlungen leisten?
9.4	Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?
9.5	Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit aussetzen?
9.6	Wann können Sie die Beitragszahlung reduzieren?
9.7	Wann können Sie zusätzlich zu Ihrer BasisRente eine neue Rentenversicherung Zukunftsrente Klassik ohne erneute Risikoprüfung abschließen?

9.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten Rentenbeginn um bis zu 7 Jahre vorziehen.

Wenn für Ihren Vertrag ein vorgezogener Rentenbeginn in Betracht kommt, werden wir Sie hierüber informieren.

a) Voraussetzungen

- Sie haben am vorgezogenen Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt beträgt mindestens 1 Jahr.
- Die neu zu berechnende Gesamrente einschließlich Überschussbeteiligung muss zum vorgezogenen Rentenbeginnstermin jährlich mindestens 200 EUR betragen.
- Sie erhalten zum vorgezogenen Rentenbeginn keine Leistungen aus einem abgeschlossenen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge und haben zu diesem Zeitpunkt auch keine solchen beantragt.
- Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn und/oder einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, werden auch die Leistungen daraus neu berechnet. Die Hinterbliebenenrente muss jährlich mindestens 200 EUR und die Waisenrente jährlich mindestens 66,67 EUR betragen.

b) Auswirkungen auf die Garantierente

Durch den vorgezogenen Rentenbeginn sinkt die Garantierente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein

- Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn oder
- Berufsunfähigkeitsvorsorge

abgeschlossen haben, erlischt dieser, sobald der vorgezogene Rentenbeginn erreicht ist.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn und/oder einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, verringern sich die Leistungen daraus nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Das Verhältnis von Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn und Waisenrente zur Garantierente aus dem Baustein Altersvorsorge bleibt durch das Vorziehen unverändert.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.

(2) Aufschieben der Leistung

Zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

a) Voraussetzungen

- Sie sind am aufgeschobenen Rentenbeginn →rechnungsmäßig höchstens 85 Jahre alt.
- Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente oder einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, können Sie den Rentenbeginn um höchstens 5 Jahre aufschieben.
- Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, dürfen Sie zu diesem Zeitpunkt nicht berufsunfähig sein.

b) Auswirkungen

- Durch das Aufschieben des Rentenbeginns erhöht sich die Garantierente.
- Wir berechnen die neue Garantierente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Durch das Aufschieben des Rentenbeginns des Bausteins Altersvorsorge

- entfällt ein abgeschlossener Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge zum bisher vereinbarten Rentenbeginn.
- erhöhen sich die Leistungen abgeschlossener Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente im gleichen Verhältnis wie die Garantierente. Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

- Bei beitragspflichtigen Versicherungen können Sie die Beiträge während der →zusätzlichen Aufschubdauer weiter zahlen.
- Für den aufgeschobenen Rentenbeginn und die →zusätzliche Aufschubdauer gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte →Aufschubdauer.
- Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß.

9.2 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Änderung der Leistungen bei Tod

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben, können Sie zum Rentenbeginn verlangen, dass diese ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird.

a) Grenzen

Für die möglichen Veränderungen gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter bei Rentenbeginn und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten bei Ihrer Versicherung bestehen.

b) Auswirkungen

- Wenn die Leistung bei Tod erhöht wird, muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden.
- Wenn die Leistung bei Tod reduziert wird oder wenn Sie eine notwendige Zuzahlung nicht zahlen wollen, verändert sich die Garantierente.
- Wir berechnen die Leistungen und die Zuzahlung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Ausschluss einer Leistung bei Tod oder eines Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart oder einen Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn abgeschlossen haben, können Sie diese zum Rentenbeginn ausschließen.

Stattdessen können Sie verlangen, dass als Leistung bei Tod nach Rentenbeginn eine Rente aus dem für die Bildung der Rente zur Altersvorsorge zur Verfügung stehenden Betrag abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten zur Altersvorsorge nach Ziffer 2.3.5 Absatz 1 (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) eingeschlossen wird.

(3) Fristen

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung nach Absatz 1 und 2 muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

9.3 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?

(1) Zuzahlungen vor Rentenbeginn

Sie können vor Rentenbeginn jederzeit eine Zuzahlung leisten. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

a) Voraussetzungen

- Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 1.000 EUR betragen.
- Die Summe der Zuzahlungen darf zusammen mit den vereinbarten Beiträgen in einem Kalenderjahr den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der →zusätzlichen Aufschubdauer.

b) Auswirkungen

Durch die Zuzahlung erhöhen sich

- die Rente aus dem Baustein Altersvorsorge,
- die gezahlten Beiträge für den Baustein Altersvorsorge, die wir bei der Ermittlung einer vereinbarten Leistung bei Tod vor Rentenbeginn ansetzen, um den Zuzahlungsbetrag sowie
- eine vereinbarte Leistung bei Tod nach Rentenbeginn.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

- Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn abgeschlossen haben, erhöht sich diese Hinterbliebenenrente grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Rente aus dem Baustein Altersvorsorge, jedoch jährlich um höchstens 3 Prozent der Summe der Zuzahlungen eines Versicherungsjahres.
- Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn abgeschlossen haben, erhöht sich diese Hinterbliebenenrente im gleichen Verhältnis wie die Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.
- Wenn Sie einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, erhöhen sich daraus die Leistungen bei Tod ab Rentenbeginn im gleichen Verhältnis wie die Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.
- Wenn Sie darüber hinaus weitere Bausteine abgeschlossen haben, erhöhen sich deren Leistungen durch die Zuzahlung nicht.

Der Beitragsanteil für die Altersvorsorge beträgt stets mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge (siehe Ziffer 1.7). Wenn die Leistungserhöhung aufgrund der Zuzahlung bei weiteren abgeschlossenen Bausteinen dazu führt, dass diese Voraussetzung

nicht mehr erfüllt ist, erhöhen wir die Hinterbliebenen- und Waisenrente nur in dem Umfang, dass diese Voraussetzung eingehalten ist.

(2) Berechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der Leistungen.

Die erhöhte Leistung errechnet sich nach den Vertragsdaten am Erhöhungstermin, insbesondere nach

- Ihrem →rechnungsmäßigen Alter,
- der restlichen →Aufschubdauer,
- einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag.

Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→Kosten) finanzieren wir sofort aus der Zuzahlung entsprechend Ziffer 6.1.

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für alle Leistungen ist der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht oder der 1. Tag des Folgemonats, wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn abgeschlossen haben.

9.4 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?

(1) Verkürzung der Beitragszahlungsdauer

Wenn zu Ihrer Versicherung laufende Beiträge gezahlt werden, können Sie die Verkürzung der Beitragszahlungsdauer um volle Jahre verlangen.

a) Voraussetzungen

Sie haben keinen der Bausteine Hinterbliebenenrente vor oder ab Rentenbeginn, Waisenrente oder Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen.

b) Auswirkungen

- Wenn die Garantierente unverändert bleiben soll, müssen Sie höhere laufende Beiträge zahlen.
- Wenn der laufende Beitrag unverändert bleiben soll, sinkt die Garantierente.
- Wenn sowohl der laufende Beitrag als auch die Garantierente unverändert bleiben sollen, können Sie dies durch eine Zuzahlung erreichen.
- Den neuen Beitrag, die neue Garantierente und die Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Verlängerung der Beitragszahlungsdauer

Wenn bei Ihrer Versicherung die Beitragszahlungsdauer kürzer ist als die →Aufschubdauer und Sie laufende Beiträge zahlen, können Sie einmalig eine Verlängerung der Beitragszahlungsdauer um bis zu 5 Jahre verlangen.

Die Verlängerung erfolgt unmittelbar im Anschluss an das ursprüngliche Ende der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht über den vereinbarten Ablauf der →Aufschubdauer hinaus.

a) Voraussetzungen

- Zum Zeitpunkt der Verlängerung müssten Sie bei uns eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abschließen können.
- Sie dürfen zum ursprünglich vereinbarten Ende der Beitragszahlungsdauer →rechnungsmäßig noch nicht 50 Jahre alt sein.
- Sie haben keinen der Bausteine Hinterbliebenenrente vor oder ab Rentenbeginn, Waisenrente oder Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen.

b) Auswirkungen

- Durch die Verlängerung erhöht sich die Garantierente ab dem ursprünglichen Ende der Beitragszahlungsdauer.

- Die neue Garantierente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Änderungsvorschlag und Bestätigung

Wenn Sie uns den Wunsch nach einer Änderung der Beitragszahlungsdauer nach Absatz 1 oder 2 mitteilen, erhalten Sie einen entsprechenden Änderungsvorschlag. Wenn Sie keinen Vorschlag wünschen, bestätigen wir Ihnen die Änderung sofort.

9.5 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit aussetzen?

(1) Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit

a) Stundung der Beitragszahlung

Besteht Ihr Vertrag bereits 3 Jahre, können Sie eine Stundung der Beiträge verlangen, wenn Sie arbeitslos werden oder Sie sich in Kurzarbeit befinden. Die Beiträge stunden wir zinslos, solange Sie arbeitslos sind oder sich in Kurzarbeit befinden, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 2 Jahre. Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen.

Wenn Sie mehrmals arbeitslos werden oder sich in Kurzarbeit befinden, können die Beiträge jeweils erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit höchstens für 36 Monate.

Auf Wunsch informieren wir Sie über weitere Voraussetzungen und Auswirkungen.

b) Nachweis der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit

Wenn Sie eine Stundung der Beiträge wegen Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit verlangen, benötigen wir als Nachweis einen Bescheid der zuständigen Agentur für Arbeit.

Sobald Ihre Arbeitslosigkeit beendet ist oder Sie sich nicht mehr in Kurzarbeit befinden, müssen Sie uns hierüber unverzüglich informieren.

c) Zahlung der gestundeten Beiträge

Wenn der Stundungszeitraum abgelaufen ist, müssen Sie die in diesem Zeitraum gestundeten Beiträge in einem Betrag begleichen.

(2) Elternzeit

a) Stundung der Beitragszahlung

Besteht Ihr Vertrag bereits 3 Jahre, können Sie eine Stundung der Beiträge verlangen, wenn Sie in Elternzeit sind. Die Beiträge stunden wir zinslos, solange Sie in Elternzeit sind, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 2 Jahre. Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen.

Wenn Sie mehrmals in Elternzeit sind, können die Beiträge jeweils erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Elternzeit höchstens für 36 Monate.

Auf Wunsch informieren wir Sie über weitere Voraussetzungen und Auswirkungen.

b) Zahlung der gestundeten Beiträge

Wenn der Stundungszeitraum abgelaufen ist, müssen Sie die in diesem Zeitraum gestundeten Beiträge in einem Betrag begleichen.

9.6 Wann können Sie die Beitragszahlung reduzieren?

Wenn Sie laufende Beitragszahlung vereinbart haben, können Sie jederzeit den laufenden Beitrag reduzieren.

Durch die Reduzierung verringern sich die versicherten Leistungen des Bausteins Altersvorsorge sowie weiterer abgeschlossener Bausteine.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

9.7 Wann können Sie zusätzlich zu Ihrer BasisRente eine neue Rentenversicherung Zukunftsrente Klassik ohne erneute Risikoprüfung abschließen?

Wenn Sie eine neue Zukunftsrente Klassik der nicht staatlich geförderten Privatvorsorge gegebenenfalls einschließlich der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und/oder Hinterbliebenenvorsorge abschließen, übernehmen wir die Ergebnisse der Risikoprüfung Ihrer bestehenden BasisRente für die neue Versicherung.

(1) Voraussetzungen

- Die laufenden Beiträge Ihrer BasisRente werden reduziert.
- Die garantierten Leistungen der neuen Zukunftsrente Klassik und die Leistungen der neuen zusätzlich abgeschlossenen Bausteine sind nicht höher als die Beträge, um die die garantierten Leistungen Ihrer BasisRente vermindert werden.
- Die →Aufschubdauer der neuen Zukunftsrente Klassik stimmt mit der restlichen Aufschubdauer Ihrer BasisRente überein.
- Die Versicherungsdauern der neu abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und/oder Hinterbliebenenvorsorge zur Zukunftsrente Klassik stimmen mit den jeweiligen restlichen Versicherungsdauern der abgeschlossenen Bausteine zu Ihrer BasisRente überein.
- Sie sind bei Abschluss der neuen Zukunftsrente Klassik nicht berufsunfähig.
- Wenn Sie bei Ihrer BasisRente einschließlich der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und/oder Hinterbliebenenvorsorge einen dynamischen Zuwachs vereinbart haben, können Sie diesen auch für die neue Zukunftsrente Klassik vereinbaren.

(2) Auswirkungen

- Wir legen die Ergebnisse der Risikoprüfung Ihrer BasisRente einschließlich dort vereinbarter Ausschlüsse und Zuschläge der neuen Zukunftsrente Klassik zugrunde.
- Wenn Sie uns bei Antragstellung zu Ihrer BasisRente unzutreffende Angaben über Ihre Risikoverhältnisse gemacht haben (Anzeigepflichtverletzung), gelten die Regelungen nach Teil B Ziffer 1 auch für die neue Zukunftsrente Klassik.
- Die Abänderungen und weiteren besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes für Ihre BasisRente gelten entsprechend auch für die neu abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und/oder Hinterbliebenenvorsorge zu der Zukunftsrente Klassik. Diese Vereinbarungen sind im Versicherungsschein dokumentiert.
- Wenn Sie für die Zukunftsrente Klassik einen dynamischen Zuwachs vereinbaren, entfallen weitere Erhöhungen in der BasisRente zugunsten der neuen Zukunftsrente Klassik.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Klassik (BasisRente) E400

In einigen Verträgen (zum Beispiel Verträge mit besonderer Vereinbarung zur Überschussverwendung) werden bestimmte Regelungen Ihres Bausteins durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt.

Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Abänderung ZR2: Was gilt, wenn Sie ab Rentenbeginn "Zusatzrente" vereinbart haben?

Ziffer 2.3.4 wird ersetzt durch:

"2.3.4 Schlussüberschussbeteiligung

Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden

- zu Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge oder
- zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn.

Der Schlussüberschussanteil besteht aus einem sogenannten normalen Schlussüberschussanteil. Zu dem normalen Schlussüberschussanteil kann ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil hinzukommen. Die Höhe des normalen und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.3.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung des normalen Schlussüberschussanteils

Zu Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge oder zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn ermitteln wir die Höhe des normalen Schlussüberschussanteils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und legen dabei die →Bezugsgrößen und die dann für sämtliche Versicherungsjahre jeweils festgelegten Schlussüberschussanteilsätze zugrunde.

→Bezugsgröße für den normalen Schlussüberschussanteil ist das jeweilige →Deckungskapital der Versicherung in den einzelnen abgelaufenen Versicherungsjahren.

Die Höhe sämtlicher Schlussüberschussanteilsätze legt der Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der Schlussüberschussanteilsätze sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Schlussüberschussanteil" entnehmen.

(2) Ermittlung des zusätzlichen Schlussüberschussanteils

Wenn zu Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge oder zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil hinzukommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen; die Ermittlung entspricht dabei der eines jährlichen Überschussanteils (siehe Ziffer 2.3.3 Absatz 1) nach Abzug von Verwaltungskosten (→Kosten).

(3) Verwendung des Schlussüberschussanteils

Wenn wir eine Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge zahlen, verwenden wir den zugeteilten Schlussüberschussanteil zu Rentenbeginn zur Erhöhung der Garantierente. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus dem Schlussüberschussanteil nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

Wenn wir eine Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn zahlen, verwenden wir den Schlussüberschussanteil für die Erhöhung der Rente nach Ziffer 1.2 Absatz 3."

Ziffer 2.3.5 wird ersetzt durch:

"2.3.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Nach Rentenbeginn beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung an unseren Überschüssen (jährliche Überschussanteile).

Die Höhe des jährlichen Überschussanteils ab Rentenbeginn ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.3.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung der jährlichen Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und

legen dabei die jeweils festgelegten →Überschussanteilsätze (siehe Ziffer 2.3.2) und die jeweilige →Bezugsgröße zugrunde.

→Bezugsgröße für den jährlichen Überschussanteil ist das →Deckungskapital der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

Die Mittel für die Überschussanteile werden grundsätzlich der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 2.2 Absatz 2). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir nach Abzug von Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b) jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie garantierte Rente (Zusatzrente). Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge. Wenn ab Rentenbeginn ein Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls eine Waisenrente eingeschlossen ist, enthält die Zusatzrente auch eine Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls eine Waisenrente. Deren Verhältnis zur Rente zur Altersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein.

Die Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der →ab Rentenbeginn garantierten Rente, erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Zusatzrente ist wie die →ab Rentenbeginn garantierte Rente selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn anders für die Erhöhung der Rente vornehmen als bei Vertragsabschluss vereinbart. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten und Auswirkungen. Ihre diesbezügliche Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung ZR3: Was gilt, wenn Sie ab Rentenbeginn "kombinierte Überschussrente" vereinbart haben?

In Ziffer 2.3.4 Absatz 3 wird "Überschussrente" ersetzt durch "kombinierte Überschussrente".

Ziffer 2.3.5 wird ersetzt durch:

"2.3.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Wenn Sie mit uns für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn eine kombinierte Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Die Höhe der kombinierten Überschussrente können wir nicht garantieren.
- Sie erhalten die kombinierte Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der →ab Rentenbeginn garantierten Rente.
- Die kombinierte Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden; die jährlichen Rentenerhöhungen setzen dabei zu Beginn des 6. Jahres nach Beginn der Rentenzahlung ein.

(1) Ermittlung der kombinierten Überschussrente

Die Höhe der kombinierten Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamrente und der → ab Rentenbeginn garantierten Rente berechnen.

Die Gesamrente zu Rentenbeginn ermitteln wir dabei aus der zum Rentenbeginn vorhandenen Summe aus

- dem → Deckungskapital des Bausteins Altersvorsorge inklusive Tarif- bzw. Erlebensfallbonus (nach Ziffer 2.3.3 Absätze 2 bzw. 3),
- dem Schlussüberschussanteil (nach Ziffer 2.3.4) und
- der Beteiligung an den → Bewertungsreserven (nach Ziffer 2.4 Absatz 4).

Grundlagen für die Berechnung der nicht garantierten Gesamrente sind die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→ Tafeln) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (→ Kosten) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b). Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→ Tafeln) und Verzinsung können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts entnehmen.

Wenn ab Rentenbeginn ein Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls eine Waisenrente eingeschlossen ist, enthält die kombinierte Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls eine Waisenrente. Deren Verhältnis zur Rente zur Altersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein.

Die Mittel für die Finanzierung der kombinierten Überschussrente werden grundsätzlich der → Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 2.2 Absatz 2). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die kombinierte Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.3.2) die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→ Tafeln) oder Verzinsung ändert,

- können die jährlichen Rentenerhöhungen künftig geringer oder höher als bisher ausfallen und
- kann sich die bereits erreichte Leistung aus der kombinierten Überschussrente verringern oder erhöhen.

Die kombinierte Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn anders für die Erhöhung der Rente vornehmen als bei Vertragsabschluss vereinbart. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten und Auswirkungen. Ihre diesbezügliche Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung ZR6: Was gilt bei einer abweichenden Vereinbarung zur Leistung bei Tod nach Rentenbeginn?

Ziffer 1.3 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Leistung bei Tod

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben und

- Sie nach Rentenbeginn sterben,
- die Summe der gezahlten Gesamrenten zur Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) zu Ihrem Todeszeitpunkt niedriger ist als das zum Rentenbeginn

für die Bildung der garantierten Rente zur Verfügung stehende Kapital und

- die unter a) oder b) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, zahlen wir eine monatliche Rente.

a) Leistung für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner

Wenn Sie zu Ihrem Todeszeitpunkt in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt haben, zahlen wir für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner eine lebenslange Rente.

b) Leistung für Kinder

Wenn zu Ihrem Todeszeitpunkt kein Ehegatte bzw. kein eingetragener Lebenspartner, jedoch mindestens ein Kind im Sinne von Ziffer 1.2 Absatz 2 a) vorhanden ist, zahlen wir eine Rente für jedes dieser Kinder. Für die Rente gelten die Voraussetzungen und Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 2."

Ziffer 1.3 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"(2) Höhe der Rente

Die Höhe der Rente richtet sich nach der Differenz aus dem zum Rentenbeginn für die Bildung der garantierten Rente zur Verfügung stehenden Kapital und der Summe der gezahlten Gesamrenten zur Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) sowie dem Alter des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt Ihres Todes.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Leistungsfalls für Neuabschlüsse sofort beginnender Renten vorgesehen sind.

Die Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 3 c) und d) gelten entsprechend."

Ziffer 9.2 wird ersetzt durch:

"9.2 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Änderung der Leistungen bei Tod

Sie können zum Rentenbeginn verlangen, dass die nach Ziffer 1.3 vereinbarte Leistung bei Tod ohne Risikoprüfung durch eine Todesfalleistung in Höhe einer Rente aus einem Vielfachen der ab Rentenbeginn garantierten jährlichen Rente abzüglich der bereits gezahlten → ab Rentenbeginn garantierten Renten ersetzt wird.

(2) Grenzen

Für die Höhe der neuen Todesfalleistung gibt es eine Obergrenze, die unter anderem von folgenden Faktoren abhängt:

- vom Alter bei Rentenbeginn und
- von der durchschnittlichen Lebenserwartung.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

(3) Auswirkungen

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden. Die Höhe dieser Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Fristen

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung der Todesfalleistung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung ZR7: Was gilt bei Versicherungen im Rahmen des externen Versorgungsausgleichs?

Ziffer 7 entfällt.

Ziffer 8 entfällt.

Ziffer 9.4 entfällt.

Ziffer 9.5 entfällt.

Ziffer 9.6 entfällt.

Ziffer 9.7 entfällt.

Abänderung ZR8: Was gilt bei Versicherungen im Rahmen des internen Versorgungsausgleichs?

Die Versicherung wurde durch die rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsvergleich begründet und für Sie als ausgleichsberechtigte Person eingerichtet.

Mit dem →Ausgleichswert abzüglich der hälftigen →Teilungskosten haben wir mit Wirkung zum 1. des Monats, in dem die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts eingetreten ist, Ihre Versicherung eingerichtet.

Zu dieser Versicherung erfolgt keine Beitragszahlung.

Ziffer 1.2 Absatz 3 wird ersetzt durch:

"(3) Höhe der Rente

Die Höhe der Rente richtet sich nach dem →Ausgleichswert abzüglich der hälftigen →Teilungskosten sowie dem Alter des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. des Kindes oder der Kinder zu Ihrem Todeszeitpunkt.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Leistungsfalls für Neuabschlüsse sofort beginnender Renten vorgesehen sind.

a) Rente für mehrere Kinder

Wenn wir eine Rente für mehrere Kinder zahlen, ist die Rente für jedes Kind gleich hoch.

b) Erhöhung der Rente

Wenn ein Kind zu Ihrem Todeszeitpunkt das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann dieses Kind vor Zahlung der ersten Rente verlangen, dass wir eine Rente höchstens so lange zahlen, bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Rente für dieses Kind wird in diesem Fall nach versicherungsmathematischen Grundsätzen - abweichend von a) - angehoben."

Ziffer 1.7 wird ersetzt durch:

"1.7 Was gilt für den Anteil vom Ausgleichswert für die Altersvorsorge Ihrer BasisRente?

Der Anteil vom →Ausgleichswert für die Altersvorsorge beträgt stets mehr als 50 Prozent des Ausgleichswerts abzüglich der hälftigen →Teilungskosten.

Änderungen Ihres Vertrags sind - auch wenn sie auf Ihnen eingeräumten Gestaltungsrechten beruhen - nur unter Einhaltung der vorgenannten Bedingung zulässig. Der gesamte →Ausgleichswert abzüglich der hälftigen →Teilungskosten und der hiervon zu finanzierenden Verwaltungskosten (→Kosten) wird für die Altersvorsorge verwendet."

Ziffer 2.3.1 letzter Absatz wird ersetzt durch:

"Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein unter der Überschrift "Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile."

Ziffer 2.3.3 Absatz 2 entfällt.

Ziffer 2.3.3 Absatz 3 a) Sätze 1 und 2 werden ersetzt durch:

"Wir verwenden die jährlichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge nach Abzug von Verwaltungskosten (→Kosten) für eine zusätzliche beitragsfreie Leistung (Erlebensfallbonus)."

Ziffer 2.3.5 Absatz 3 wird ersetzt durch:

"(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Bei Versicherungen im Rahmen des internen Versorgungsausgleichs ist keine Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn möglich."

Ziffer 4.2 entfällt.

Ziffer 6.1 wird ersetzt durch:

"6.1 Welche Kosten sind einkalkuliert?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Wir erheben keine Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten).

(2) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten (→Kosten) sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Diese Kosten sind von Ihnen zu tragen.

a) Verwaltungskosten vor Rentenbeginn

Wir belasten Ihren Vertrag vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten (→Kosten) in Form:

- eines jährlichen Prozentsatzes des für die Leistungserbringung unwiderruflich zugeteilten Teils des →gebildeten Kapitals und
- eines Prozentsatzes des eingezahlten Beitrags, dieser entspricht jedoch bei Ihrem Vertrag dem →Ausgleichswert abzüglich der hälftigen →Teilungskosten.

b) Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten (→Kosten) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung."

Ziffer 7 entfällt.

Ziffer 8 entfällt.

Die Aufzählung in Ziffer 9.1 Absatz 2 b) wird ergänzt um:

- "Auch in der →zusätzlichen Aufschubdauer erfolgt keine Beitragszahlung."

Die Ziffern 9.2 bis 9.7 entfallen.

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Die nachfolgende Regelung gilt nur für die gegebenenfalls abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und Hinterbliebenenvorsorge.

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei einer Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- kündigen,
- wegen arglistiger Täuschung anfechten oder
- den Vertrag ändern.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung) oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, gilt im Hinblick auf diesen Baustein Folgendes: Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsanpassung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung) und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(4) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung), Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(5) Empfangsvollmacht

Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Wenn auch kein Bezugsberechtigter vorhanden ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- 2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie

- in einem einmaligen Beitrag zahlen oder
- als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode. In diesem Fall kann die Zahlungsperiode je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an. Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von Ihrem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), müssen Sie uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen nach § 38 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Wegfall oder Minderung des Versicherungsschutzes bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und

- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. In diesem Fall führen wir Ihre Versicherung beitragsfrei weiter. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht.

Voraussetzung für unsere Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung) ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung) wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

3. Weitere Mitwirkungspflichten

Welche weiteren Mitwirkungspflichten haben Sie?

(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen

Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den von Ihnen bei Vertragsschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an Ihrem Vertrag hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, sind Sie auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Notwendige Informationen

Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht

Wenn für uns als Versicherer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, müssen wir die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn Sie uns dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zurückzubehalten. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

4. Abänderungen zum Teil B

In einigen Verträgen werden bestimmte Regelungen Ihrer Bausteine durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt. Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Abänderung B7: Was gilt bei Versicherungen im Rahmen des externen Versorgungsausgleichs?

Ziffer 2.1 und 2.2 werden ersetzt durch:

"2.1 Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?"

(1) Fälligkeit des Versicherungsbeitrags

Der Beitrag für Ihre Versicherung muss unverzüglich nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts als einmaliger Beitrag gezahlt werden. Der einmalige Beitrag wird nach § 14 Absatz 4 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) vom Versorgungsträger der im Rahmen Ihres Versorgungsausgleichs ausgleichspflichtigen Person gezahlt. Dies gilt entsprechend im Fall der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Ausgleichspflichtige Person ist der geschiedene Ehegatte bzw. der ehemalige eingetragene Lebenspartner des Versicherungsnehmers.

(2) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn der in Absatz 1 genannte Versorgungsträger bei Fälligkeit unverzüglich alles tut, damit der Beitrag bei uns eingeht.

(3) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Gefahr des in Absatz 1 genannten Versorgungsträgers.

2.2 Was gilt, wenn der einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn der einmalige Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 gezahlt wird, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beitrag gezahlt wird. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nach Maßgabe von § 37 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nicht zur Leistung verpflichtet.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn der einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird, können wir nach Maßgabe von § 37 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt wurde."

Ziffer 2.3 entfällt.

Abänderung B8: Was gilt bei Versicherungen im Rahmen des internen Versorgungsausgleichs?

Ziffer 2 entfällt.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsschein

Wir können uns die Berechtigung zum Empfang von Leistungen durch Vorlage des Versicherungsscheins nachweisen lassen.

3. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie

Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen wir bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag

oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

5. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

6. Informationen während der Vertragslaufzeit

Wir informieren Sie nach den Regelungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) jährlich schriftlich über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge,
- die Höhe des gebildeten Kapitals,
- die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten,
- die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals
- und die erwirtschafteten Erträge.

Bis zum Beginn der Rentenzahlung informieren wir Sie außerdem über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende gebildete Kapital.

Wir werden Sie auch jährlich schriftlich darüber informieren, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigen.

Bei einer Erhöhung der Verwaltungskosten über die im Produktinformationsblatt angegebene Höchstgrenze hinaus informieren wir Sie hierüber im Rahmen der im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) vorgesehenen Frist. Derzeit beträgt diese Frist 4 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres vor Änderung der Kosten.

7. Abänderungen zum Teil C

In einigen Verträgen werden bestimmte Regelungen Ihrer Bausteine durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt. Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Abänderung C7: Was gilt bei Versicherungen im Rahmen des externen Versorgungsausgleichs?

Ziffer 1 wird ersetzt durch:

"1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen

Beginn der Versicherung. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn der einmalige Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) gezahlt wird.

Wenn der einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beitrag gezahlt wird (siehe Teil B, Ziffer 2.2, Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht."

Abänderung C8: Was gilt bei Versicherungen im Rahmen des internen Versorgungsausgleichs?

Ziffer 1 wird ersetzt durch:

"1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts."

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel:
→Versicherungsnehmer.

Ab Rentenbeginn garantierte Rente:

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir ab Rentenbeginn, solange Sie leben. Sie besteht aus der bei Vertragsschluss genannten Garantierente und den Leistungen, die bis zum Rentenbeginn aus der zugeteilten laufenden Beteiligung am Überschuss und der Beteiligung an den Bewertungsreserven hinzukommen. Die Garantierente und damit die ab Rentenbeginn garantierte Rente erhöht sich noch durch den zum Rentenbeginn zugeteilten Schlussüberschussanteil, wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn Zusatzrente vereinbart haben.

Aufschubdauer:

Die Aufschubdauer ist der gesamte Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie schließt demnach auch die Zeit bis zu einem neu vereinbarten Rentenbeginn ein, zum Beispiel bei einem Aufschieben der Leistung.

Ausgleichswert:

Der Ausgleichswert wird vom Familiengericht bestimmt. Er stellt die Hälfte des Werts der in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten, den sogenannten Ehezeitanteilen, dar (§1 Versorgungsausgleichsgesetz).

Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Bankarbeitstage sind demnach Montag bis Freitag. Wochenenden und bundeseinheitliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Bewertungsreserven:

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.

Bezugsgröße:

Für die Beschreibung der jeweiligen Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, verwenden wir versicherungsmathematische Begriffe. Die Bezugsgrößen hängen vor allem vom Baustein, von Ihrem Alter, vom Rentenbeginn und der Höhe der Garantierente ab. Wir ermitteln die Bezugsgrößen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Deckungskapital:

Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Grundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es ist die Basis für den Rückkaufswert, die Ablaufleistung und die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Deckungsrückstellung:

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Gebildetes Kapital:

Das gebildete Kapital ist das Deckungskapital der Versicherung (inklusive bereits zugeteilter Überschussanteile), zuzüglich des übertragungsfähigen Wertes aus Schlussüberschussanteilen sowie der Beteiligung an den Bewertungsreserven nach § 153 Absatz 1 und 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Der unwiderruflich zugeteilte Teil des gebildeten Kapitals ist das Deckungskapital des Bausteins Altersvorsorge (inklusive bereits zugeteilter Überschussanteile).

Kosten:

Kosten im Sinne dieser Bedingungen sind die in den Beitrag einkalkulierten Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten) und die Kosten, die von uns aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen erhoben werden können.

Mitversicherte Person:

Wenn Sie eine Hinterbliebenenrente bzw. eine Waisenrente abgeschlossen haben, ist die mitversicherte Person diejenige Person, für die nach Ihrem Tod die Hinterbliebenenrente lebenslang gezahlt werden soll.

Rechnungsmäßiges Alter:

Das rechnungsmäßige Alter ist Ihr Alter - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

Rechnungszins:

Der Rechnungszins ist der Zinssatz, der für die Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlich ist.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versicherers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung.

Tafeln:

Die Tafeln, die wir in der Versicherungsmathematik verwenden, beschreiben mit Zahlen die Wahrscheinlichkeit und/oder Häufigkeit von bestimmten Ereignissen. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können. Im Rahmen unserer Berichtspflichten werden die Tafeln der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

- Mit Sterbetafeln können wir jedem Todesfall eine bestimmte Wahrscheinlichkeit zuordnen.
- Mit weiteren Tafeln können wir anderen Versicherungsfällen wie zum Beispiel dem Eintritt und Wegfall der Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit, der Sterblichkeit von Berufsunfähigen und Pflegebedürftigen, der Wiederverheiratung etc. jeweils eine bestimmte Wahrscheinlichkeit zuordnen.

Teilungskosten:

Teilungskosten sind die Kosten, die dem Versorgungsträger durch die interne Teilung entstehen. Die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person tragen diese Kosten zu gleichen Teilen. Informationen zur Höhe der Teilungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Überschussanteilsatz:

Die Überschussanteilsätze legen wir als Prozentsätze bestimmter Bezugsgrößen fest. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 2.3 Teil A - Baustein Altersvorsorge). Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Anhang unseres Geschäftsberichts genannt oder dem Versicherungsnehmer auf andere Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:

Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnis in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellung die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Zusätzliche Aufschubdauer:

Den Zeitraum der Verlängerung, also die Zeit vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer. Die zusätzliche Aufschubdauer ist damit ein Teil der Aufschubdauer.